

Betroffene von Gewalt zeigen oft durch ihr Verhalten, dass sie Hilfe brauchen. Sie sind zum Beispiel anhänglich oder ziehen sich zurück. Oder sie haben Wutanfälle oder verhalten sich anders. Achtung: Es gibt kein Verhalten, das ganz eindeutig auf Gewalt hinweist.

Was muss man tun, wenn man einen Verdacht auf Gewalt hat?

Eine Person sagt dir, dass sie Gewalt erlebt hat:

- Bleib ruhig und hör zu.
- Glaube der Person.
- Stelle nicht viele oder neugierige Fragen.
- Versprich nichts, was du nicht halten kannst. Sag nicht, dass du es niemandem sagst.
- Manchmal musst du gegen den Willen handeln. Aber nie ohne es den Betroffenen zu sagen. Sage: „Ich hole Hilfe.“

Wenn du ein ungutes Gefühl hast:

- Machst du dir Sorgen um ein Kind oder einen Jugendlichen?
- Nimm dein Gefühl ernst.
- Sprich mit einer Person, der du vertraust.

Wichtig:

- Du bist nicht allein.
- Niemand muss bei Gewalt allein bleiben.
- Du darfst immer Hilfe holen.
- Zum Beispiel bei einer Person aus dem Vorstand oder dem Gewaltschutzbeauftragten.
- Es ist richtig, darüber zu sprechen.

Ansprechpersonen informieren

- Wenn es Hinweise gibt oder du dir Sorgen machst, informiere eine Ansprechperson.
- Das sind Personen aus dem Vorstand.
- Oder Personen, die für den Kinderschutz im Verein sorgen.
- Du kannst auch eine andere erwachsene Person informieren, der du vertraust.
- Sie kann dir weiterhelfen.
- Man kann auch Fachberatungsstellen oder den Dachverband kontaktieren.
- Diese Ansprechpersonen sollen dich ernst nehmen.
- Sie sollen dir zuhören und dir weiterhelfen.

Verdacht prüfen

- Bei einem konkreten Verdacht wird ein Krisenteam gebildet.
- In dem Team sind Personen aus dem Vorstand, Ansprechpersonen und Fachkräfte.
- Der Verdacht wird genau geprüft.
- Man fragt:
 - Was ist passiert?
 - Welche Hinweise gibt es?
 - Gibt es andere Erklärungen?
 - Wie schwer ist die Tat?
- Die beschuldigte Person gilt als unschuldig bis zum Beweis.

Schutz der Betroffenen

- Von Gewalt betroffene Personen müssen gut geschützt werden.
- Das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist immer am wichtigsten.
- Das gilt auch, wenn ein Verdacht noch nicht sicher bewiesen ist.
- Das Ziel ist, die betroffenen Kinder und Jugendlichen und alle anderen in der Einrichtung zu schützen.
- Darum ist es in Ordnung, Kinder und Jugendliche von Menschen fernzuhalten, die verdächtigt werden.
- Auch wenn noch nicht bewiesen ist, dass die Beschuldigten etwas getan haben.
- So können Kinder und Jugendliche geschützt werden.
- Aber erzähle deinen Verdacht nicht vielen anderen Menschen.
- Der Verdacht kann falsch sein, und die Person könnte unschuldig sein.

Entscheidung über Maßnahmen

- Das Krisenteam entscheidet über Schutzmaßnahmen und Polizei.
- Das kann ein Hausverbot sein.
- Man kann eine Strafanzeige machen.
- Man kann die beschuldigte Person von Aufgaben entbinden.
- Die von Gewalt betroffene Person wird in die Entscheidung über Maßnahmen einbezogen.
 - Es wird nach ihren Wünschen gefragt.
 - Ihr Schutz wird berücksichtigt.
 - Sie wird über wichtige Schritte informiert.
 - Sie kann eine Vertrauensperson dabei haben.

Verdacht ausgeräumt

- Ein Verdacht ist ausgeräumt, wenn er falsch ist.
- Das passiert, wenn falsche Anschuldigungen bewiesen sind.
- Oder wenn Beweise zeigen, dass die Tat nicht passiert ist.
- Dann müssen alle informiert werden.
- Die zu Unrecht beschuldigte Person muss geschützt werden.
- Ihr guter Ruf muss wiederhergestellt werden.
- Alle, die vom Verdacht wussten, müssen Bescheid wissen.

Mehr Infos zu Schutzkonzepten findest du auf Poster 4 und 5.

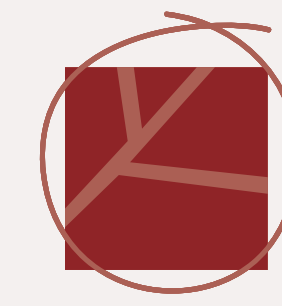
Unklarer Verdacht

- Manchmal bleibt ein Verdacht unklar.
- Das passiert, wenn Aussagen sich widersprechen.
- Es gibt keine Beweise für oder gegen die Anschuldigungen.
- Manche Taten können nicht eindeutig bewiesen werden.
- Dann gilt die beschuldigte Person vor dem Gesetz als unschuldig.
- Das bedeutet nicht, dass die Tat nicht passiert ist oder dass die Person sie nicht begangen hat.
- Es bedeutet nur, dass es nicht genug Beweise für einen Nachweis gibt.
- Kinder und Jugendliche müssen auch bei unklarem Verdacht geschützt werden.
- Das Wohl der Kinder und Jugendlichen hat immer Vorrang.

Reflexion und Schutzkonzept

- Am Ende muss man über den Fall nachdenken.
- Es wird gefragt:
 - Was war gut?
 - Was war schlecht?
 - Was hätten wir anders machen müssen?
 - Was wünschen wir uns für die Zukunft?
- Die Ergebnisse werden aufgeschrieben.
- Das Team soll zusammen darüber sprechen.
- Wenn es kein Schutzkonzept gibt, muss man eins erstellen.
- Die Erfahrungen aus dem Fall sollen helfen, das Schutzkonzept zu verbessern.
- Es wird geschaut, was gut funktioniert hat und was nicht gut war.
- Danach wird das Schutzkonzept verbessert.
- Ziel ist, dass keine Gewalt mehr passiert.

Vorgehen im Verdachtsfall



E-LEARNING KINDERSCHUTZ
Schutzkonzepte im Ehrenamt

Bestellung und Download

Du kannst Poster und andere Materialien bestellen. Die Adresse ist engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de

Online-Lernangebote

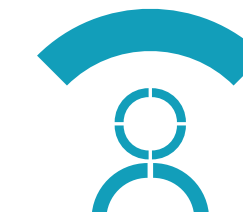
Es gibt Online-Kurse zum Schutz vor Gewalt. Die Kurse sind für Ehrenamtliche. Sie vertiefen die Inhalte der Ausstellung. Die Adresse ist kinderschutz-im-saarland.de/kursuebersicht

© KJPPP, Universitätsklinikum Ulm

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Kinderschutz
im Saarland



Klinik
für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychosomatik und Psychotherapie
UNIVERSITÄTSKLINIKUM ULM

